

der Frau Kaspar überhaupt keine Konkursforderung zustehen könne. Denn eine Kollozierung der Ehefrau im Konkurse ist nicht nur möglich auf Grund einer Weibergutsforderung derselben, sondern auch in der Eigenschaft als gewöhnliche Chirographargläubigerin. Soweit ihr diese Eigenschaft zukommt, hat sie natürlich die nämliche Befugnis auf konkursmäßige Befriedigung ihrer bezüglichen Forderungen, wie jeder dritte forderungsberechtigte Gläubiger. Mit einem solchen Falle könnte man es auch hier zu thun haben, wenn mit der Vorinstanz anzunehmen wäre, daß die Klägerin selbständig handelnd als Bürge für ihren Ehemann aufgetreten sei. Demnach wäre die Möglichkeit vorhanden, daß ihr aus diesem Vorgehen ein Forderungsanspruch gegenüber ihrem Manne entstanden ist, welchen sie im Konkurse des letztern als Chirographargläubigerin geltend machen kann. Insofern es sich dabei darum handelte, welche Forderungsrechte aus der Intercession für sie erwachsen sind, hätte man es dann auch mit Fragen zu thun, für deren Beurteilung das eidgenössische Recht maßgebend und damit das Bundesgericht zuständig wäre. Allein hierauf läßt sich im vorliegenden Prozeßverfahren nicht eintreten, weil ein dahinzielender Antrag der Berufungsklägerin fehlt. In der That hat dieselbe weder vor Bundesgericht, noch vor den kantonalen Instanzen, auch nicht eventuell, darauf abgestellt, daß sie in der Eigenschaft einer gewöhnlichen Gläubigerin in V. Klasse für den ganzen Forderungsbetrag zu kollozieren sei. Vielmehr berief sie sich stets nur auf eine ihr nach schaffhauserischem Güterrechte zustehende und zur Hälfte privilegierte, zur andern Hälfte in V. Klasse zu kollozierende Weibergutsforderung, über deren Bestand zu erkennen dem Bundesgericht, wie gesagt, die Kompetenz fehlt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

73. Urteil vom 23. Dezember 1901 in Sachen Gutjahr und Ramoni gegen Konkursmasse Moser.

Berufung gegen einen Beschluss, wodurch erkannt wurde, die Konkursverwaltung sei nicht verpflichtet, eine Antwort auf eine früher gegen den Gemeinschuldner erhobene Klage einzureichen. — Haupturteil (Art. 58 Org.-Ges.)?

Das Bundesgericht hat,

da sich aus den Akten ergeben:

A. Am 9. Februar 1901 hatten Rudolf Gutjahr und Johann Ramoni gegen Casar Moser eine Forderungsklage angehoben, zu deren Beantwortung dem Beklagten vom Richter eine Frist angesetzt wurde. Vor deren Ablauf fiel Moser in Konkurs (am 5. März 1901) und es erfolgte am 12. März 1901 die Konkurspublikation mit Frist zur Anmeldung der Forderungen bis zum 13. April. Der Prozeß wurde durch richterliche Verfügung eingestellt. Die Kläger unterließen die Anmeldung der eingeklagten Ansprache im Konkurse und es sah sich infolgedessen die Konkursverwaltung auch nicht zu einer Entscheidung über Anerkennung oder Bestreitung derselben veranlaßt. So fand am 3. Juli die zweite Gläubigerversammlung statt, ohne daß sich diese über die Fortsetzung des Prozesses aussprach. Daraufhin setzte durch Verfügung vom 19. Juli 1901 der Gerichtspräsident III von Bern unter Berufung auf Art. 207 Schuldbetr.- und Konk.-Ges. der Konkursverwaltung eine Frist von drei Wochen zur Einreichung der Antwort auf die Klage an.

B. Infolge Beschwerde der Konkursverwaltung hob der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern durch Entscheidung vom 19. Oktober 1901 diese Verfügung wieder auf, im wesentlichen mit nachfolgender Begründung:

Ein Prozeß gegen den Gemeinschuldner sei nur dann von der Konkursverwaltung und nicht mehr vom Gemeinschuldner fortzusetzen, wenn das Prozeßergebnis für den Bestand des Massevermögens oder für den Betrag oder den Rang der Konkursforderungen von Einfluß sei. Das sei aber nicht der Fall, so

lange der Kläger seine Forderung bloß dem Schuldner und nicht auch dessen Konkursmasse gegenüber, als Anspruch auf Befriedigung aus dem Massevermögen, geltend mache. Letzteres aber könne einzig in der in Art. 232 Ziff. 2 oder Art. 251 Schuldbetr.- und Konf.-Ges. vorgesehenen Weise geschehen. Der angerufene Art. 207 Schuldbetr.- und Konf.-Ges. schreibe nur vor, daß hängige Prozesse bei der Konkursöffnung einzustellen, nicht aber, daß und unter welchen Umständen sie fortzusetzen seien. Der erstinstanzliche Richter habe also in gegenwärtiger Weise die Prüfung, ob die Konkursverwaltung Rechtsnachfolgerin des Moser geworden sei, unterlassen.

C. Gegen diesen Entscheid ergriffen die Kläger Gutzjahr und Ramoni rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrage, ihn aufzuheben und die Verfügung des Instruktionsrichters vom 19. Juli 1901 wieder herzustellen.

Das angefochtene Beschwerdeerkennnis, wird zur Begründung geltend gemacht, beschlage allerdings nur eine Prozeßeinrede, habe aber dennoch den Charakter eines Haupturteils. Denn es befreie die Masse definitiv davon, im angehobenen Prozesse Stellung zu nehmen, d. h. sich zu erklären, ob sie den Prozeß fortführen wolle oder nicht. Der Prozeß sei damit endgültig entschieden und beendet. Der fragliche Entscheid bewirke für die Berufungskläger den Verlust eines materiellen Anspruches, nämlich des Anspruches, zu verlangen, daß die Masse die eingeklagte Forderung entweder anerkenne oder sie zur gerichtlichen Beurteilung bringen lasse, bezw. daß sie im hängigen Prozesse entweder den Abstand erkläre oder den Prozeß aufnehme und durchführe; —

in Erwägung:

Seinem Dispositiv nach qualifiziert sich der angefochtene Beschwerdeentscheid als eine bloße prozeßleitende Verfügung, da durch denselben die Beschwerdeinstanz lediglich anordnet, es habe die vom Instruktionsrichter verfügte Ansetzung einer Frist für die Klagebeantwortung wieder dahinzufallen. In der Begründung, welche das Obergericht seinem Entscheide gibt, spricht es sich allerdings materiell dahin aus, daß die Konkursmasse zur Zeit im angehobenen Prozesse nicht passiv legitimiert sei, sondern daß sie erst dann als Beklagte in Anspruch genommen werden könne,

wenn sie, nach erfolgter Anmeldung der Klageforderung im Konkurse, dieselbe nicht zur Kollokation zulasse. Damit ist aber keineswegs endgültig entschieden, daß der eingeklagte Anspruch gegenüber der Masse nicht mehr, oder auch nur in dem eingeleiteten Prozeßverfahren nicht mehr, geltend gemacht werden könne. Der angefochtene Entscheid verweist im Gegenteil die Kläger auf den gesetzlichen Weg, um ihre Ansprache als Konkursforderung zur Geltung zu bringen, nämlich auf denjenigen der Anmeldung im Konkurse, worauf gestützt allein die Konkursverwaltung verhalten werden kann, sich über die Anerkennung oder Bestreitung der Forderung auszusprechen und im Bestreitungsfall vor dem Richter Rede und Antwort zu stehen. Von einem Entscheide, der den Anspruch der Kläger auf konkursmäßige Befriedigung ihrer Forderung definitiv ausschliesse, und damit von einem der Berufungsfähigen Haupturteil (Art. 58 Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege) kann also nicht die Rede sein; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.